

 STADT TROISDORF Der Bürgermeister	Anlage 1 zur Begründung
Bebauungsplan S 214	

STADT TROISDORF

Bebauungsplan S 214, Stadtteil Troisdorf-Sieglar und Eschmar, Bereich nördlich der Kläranlage Mülleken, (Agri-PV Anlagen zur Versorgung der Kläranlage - Parallelverfahren mit 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (I)

Auftraggeber:

Abwasserbetrieb Troisdorf – AöR
Poststraße 105
53840 Troisdorf

März 2025

Bearbeitung:

Ginster Landschaft + Umwelt	 Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de
---	--

Bearbeitung: M. Sc. Alida Kaiser

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	2
1.3	Planerische Vorgaben.....	4
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	6
3	RECHTLICHE GRUNDLAGE.....	8
4	MÖGLICHE AUSWIRKUNG AUF TIERARTEN	10
5	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	10
5.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	10
5.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	11
5.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	12
5.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	13
5.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet.....	13
5.4.2	Potenziell vorkommende Arten.....	16
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	22
7	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	23
	QUELLEN	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	8
---	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans S 214 im großräumigen Kontext (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o.J., unmaßstäbliche Darstellung)	3
Abbildung 2: Zeichnerische Festsetzung des Vorentwurfs des Bebauungsplans S 214, beantragten Fläche zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage.....	4
Abbildung 3: Westliche Sicht auf die beantragte Fläche zur Errichtung einer Agri PV-Anlage	7
Abbildung 4: Südliche Sicht auf die beantragte Fläche zur Errichtung einer Agri PV-Anlage .	7

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf AöR (ABT) beantragt, für die Stadtteile Troisdorf-Sieglar und Eschmar im Bereich nördlich der Kläranlage Müllekoven einen Bebauungsplan S 214 „Stadtteil Troisdorf-Sieglar und Eschmar, Bereich nördlich der Kläranlage Müllekoven“ gemäß § 30 BauGB aufzustellen. Bei der Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans ist zunächst das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu berücksichtigen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln sind. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Troisdorf am 25.10.2023 einen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan S 214 gefasst. Am 13.03.2025 wurde ein Vorentwurf des Bebauungsplans durch die Stadt Troisdorf erstellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans S 214 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Agri-PV-Anlage zur Energieversorgung der Kläranlage Müllekoven geschaffen werden. Hintergrund dieser Maßnahme ist die novellierte EU-Kommunalabwasserrichtlinie, die strengere Anforderungen an die Energieneutralität der Abwasserbehandlung vorgibt.

Im Zuge der Planung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1. Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden.

Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen

nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG aufgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse basierend auf aktuellen Freilandbefragungen erforderlich (ASP Stufe II).

Grundlage für das Gutachten ist der Beschlussentwurf zum neu aufzustellenden Bebauungsplan S 214 (STADT TROISDORF 2023A) und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT TROISDORF 2023B) der Stadt Troisdorf, die Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan S 214 der Bezirksregierung Köln (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024), sowie die planungsrechtliche und raumordnerische Ersteinschätzung der Rechtsanwälte Partnerschaft Lenz und Johlen (LENZ UND JOHLEN 2024).

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans S 214 befindet sich in der Stadt Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen) und liegt östlich des Stadtteils Müllekoven. Das Vorhabengrundstück erstreckt sich über die Flurstücke der Gemarkung Sieglar, Flur 036, Flurstück 48, sowie Flur 023, Flurstück 461.

Süd/südwestlich wird das Gebiet von der Kläranlage Müllekoven begrenzt, während es in den übrigen Richtungen von Wirtschaftswegen umschlossen ist, die sich durch eine weitläufige, landwirtschaftlich genutzte Feldlandschaft ziehen. Nordwestlich der Fläche erstreckt sich der „Mühlengraben“, dessen unmittelbare Nähe sowie die charakteristischen Feldgehölze das Landschaftsbild maßgeblich prägen. Südöstlich grenzt die Vorhabenfläche an den Hochwasserschutzdeich der Sieg. Ergänzt wird das umliegende Gebiet durch Kleingartenanlagen, einen Sportplatz, den Siedlungsrand des Troisdorfer Stadtteils Müllekoven sowie einzelne Pferdeweiden, die das Landschaftsbild weiter diversifizieren.



**Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans S 214 im großräumigen Kontext (Bezirks-
REGIERUNG KÖLN o.J., unmaßstäbliche Darstellung)**

© Land NRW

Die für die Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche, die Gegenstand des Bebauungsplans ist, befindet sich nördlich des Werksgeländes der Kläranlage Müllerkoven auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Feldern.

Abbildung 2 zeigt die zeichnerische Festsetzung des Vorentwurfs des Bebauungsplans S 214.



Die Stadt Troisdorf stellt in ihrer Sachdarstellung zum Vorhaben Folgendes fest: Das Projekt befindet sich im **Außenbereich gemäß § 35 BauGB**. Obwohl die geplante Photovoltaikanlage der Versorgung der dort privilegierten Kläranlage dient und damit möglicherweise selbst unter diese Privilegierung fallen könnte – wodurch eine Genehmigung auch ohne Bauleitplanung möglich wäre – wird angesichts der sich aktuell wandelnden Rechtslage zu PV-Freiflächenanlagen ein rechtssicherer Ansatz verfolgt (STADT TROISDORF 2023B).

Die Stadt Troisdorf hat am 25.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans S 214, „Stadtteil Troisdorf-Sieglar und Eschmar, Bereich nördlich der Kläranlage Mülleken“, beschlossen. Am 13.03.2025 wurde ein Vorentwurf des Bebauungsplans durch die Stadt Troisdorf erstellt.

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (Stand 2004) stellt das Plangebiet als „Regionalen Grünzug“, „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, sowie als „Überschwemmungsgebiet“ dar.

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Troisdorf sieht den Planbereich des Bebauungsplans S 214 als „Fläche für Landwirtschaft“ vor. Die Stadt Troisdorf hat am 25.10.2023 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Ein Teil des geplanten Vorhabens überschneidet sich mit den **Schutzzonen des Siegdeiches**, die durch die Deichschutzverordnung der Bezirksregierung festgelegt wurden. Diese Schutzbereiche sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten und ergeben einen 50 Meter breiten Schutzstreifen, gemessen vom Fuß des Deiches.

Je nach Gefährdungsgrad unterliegt ein Vorhaben innerhalb dieser Schutzzonen entweder einer Genehmigungspflicht oder einem ausdrücklichen Verbot. Zuständig für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen ist die Bezirksregierung.

Darüber hinaus befindet sich das Vorhabengebiet im **Landschaftsschutzgebiet „Siegau“**. Innerhalb dieses Schutzgebietes sind bauliche Anlagen grundsätzlich untersagt. Daher ist für das Bauvorhaben eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans zu beantragen, die durch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises geprüft und entschieden wird.

Darüber hinaus liegen im Plangebiet keine europäische (FFH- oder Vogelschutzgebiete), noch weitere nationale Schutzgebiete (NSG) nach Bundesnaturschutzgesetz, noch geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 42 Landschaftsgesetz NRW. Schutzwürdige Flächen nach der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster des LANUV) liegen ebenfalls nicht vor.

Direkt angrenzend ans das Planungsgebiet liegt das FFH-Gebiet „Siegau und Siegmündung“ (DE-5208-301). Die Entwicklungsziele dieses Schutzgebietes besagen, dass die naturnahe Überflutungsdynamik im Mündungsbereich der Sieg erhalten bleiben soll, ebenso die FFH-Fischarten im angrenzenden Rhein-Fischruhezonen-Gebiet. Zur ökologischen Aufwertung werden Pappel- und Ahornforste in naturnahe Gehölzbestände, insbesondere Weichholz-Auwälder, umgewandelt. Altwässer und Stillgewässer werden als Lebensräume für Rast- und Brutvögel gesichert und optimiert. Zudem soll die Grünlandnutzung in der Aue extensiviert werden. Diese Maßnahmen stärken die Siegmündung als überregionales Rastgebiet für Zugvögel und fördern den Biotopverbund im Siegkorridor.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Eine Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) kombiniert landwirtschaftliche Nutzung mit der Erzeugung von Solarstrom. Dabei werden Photovoltaikmodule zwischen Anbauflächen installiert, sodass sowohl die Energieproduktion als auch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gleichzeitig möglich ist.

Auf der beantragten Fläche ist die Errichtung von PV-Anlagen des Typs VeCon Vertical Agri-PV geplant. Die Solarmodule stehen dabei senkrecht in Reihe. Die Reihen werden nach landwirtschaftlicher Nutzung ausgerichtet, sodass eine Parallelnutzung der Fläche durch Landwirtschaft und Energieerzeugung möglich ist. Der Reihenabstand beträgt 16 m um die Durchlässigkeit für landwirtschaftliche Großgeräte zu sichern. Die PV-Module werden auf 2m aufgeständert und sind dadurch durch mögliche Hochwasserereignisse, aufgrund der Nähe zur Sieg, geschützt. Zwischen den Montagepfosten werden die einzelnen PV-Module frei hängend angebracht, um die Angreifbarkeit durch Wind zu senken. Für das Plangebiet wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,15 festgelegt. Die geplanten Solartafeln erreichen eine Höhe von etwa 2,5 m, ergänzt durch eine Aufständierung von rund 2,0 m, wodurch sich eine Gesamthöhe von ca. 4,5 m ergibt. Der geplante Jahresertrag der gesamten Agri-PV Anlage ist auf 1.250.166 kWh festgesetzt.

Abbildung 3 und 4 zeigen die, im Zuge des Bebauungsplans beantragten Flächen.



Abbildung 3: Westliche Sicht auf die beantragte Fläche zur Errichtung einer Agri PV-Anlage



Abbildung 4: Südliche Sicht auf die beantragte Fläche zur Errichtung einer Agri PV-Anlage

3 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tabelle 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EU ArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EU ArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNG AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetieren, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und -verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen sind bei dem Bauvorhaben nur in geringfügigem Ausmaß vorhanden und gehen nicht über die anlagebedingten Wirkungen hinaus.

5 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

5.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Im Untersuchungsgebiet sind keine Biotope verzeichnet, die im Biotopkataster schutzwürdiger Biotope (BK) erfasst sind. Das angrenzende FFH-Gebiet, das südlich des Hochwasserschutzeiches beginnt, ist hingegen als schutzwürdiges Biotop ausgewiesen und trägt die Kennung BK-5208-901. In einem Umkreis von 1.000 m um den Vorhabenstandort befindet sich südlich

in einer Entfernung von ca. 100 m das, gemäß §30 BNatschG bzw. §42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotop „BT-5208-5103-2015 „Glatthafer und Wiesenkopf-Silgenwiese“, sowie in 300 m Entfernung geschützte Biotope mit den Kennungen BT-5208-5145-2015 und BT-5208-0039-2002.

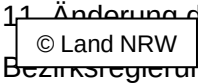
Nutzungen / Biotope im Plangebiet

Das Untersuchungsgebiet besteht aus der im Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 13.03.2025) festgesetzten Fläche nördlich der Kläranlage Müllekoven (siehe Abb. 2). Diese Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und besteht aus Ackerfläche, sowie schmalen Ackersaumstreifen.

Angrenzende Nutzungen

Angrenzend an das Untersuchungsgebiet verlaufen Feldwege, die regelmäßig von Anwohnern des Troisdorfer Stadtteils Müllekoven für Spaziergänge genutzt werden und zudem dem Verkehr zur Kläranlage dienen. Die Umgebung ist geprägt von weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen, weiteren Feldwegen, Kleingartenanlagen sowie Weiden zur Pferdehaltung. Die Landschaft wird durch zahlreiche Feldgehölze strukturiert, während insbesondere die Ufervegetation des nördlich der Vorhabenfläche gelegenen „Mühlengraben“ mit ihrem hohen, alten Laubbaumbestand wesentlich zum charakteristischen Erscheinungsbild der Umgebung beiträgt. Südöstlich verläuft der Hochwasserschutzdeich der Sieg mit einem darauf befindlichen Fußgänger- und Fahrradweg.

5.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, ist der Beschlussentwurf zum neu aufzustellenden Bebauungsplan S 214 (STADT TROISDORF 2023A) und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT TROISDORF 2023B) der Stadt Troisdorf, die Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan S 214 der  (© Land NRW) Bezirksregierung Köln (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024), der Vorentwurf des Bebauungsplans S 214 mit dem Stand vom 13.03.2025 (STADT TROISDORF, 2025), sowie die planungsrechtliche und raumordnerische Ersteinschätzung der Rechtsanwälte Partnerschaft Lenz und Johlen (LENZ UND JOHLEN 2024). Das Untersuchungsgebiet bezieht sich dabei auf die durch den Vorentwurf des Bebauungsplans S 214 zeichnerisch festgesetzte Fläche (siehe Abb. 2).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die potenziell durch unmittelbare Beeinträchtigung betroffenen wildlebenden Tierarten im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird die umgebende Landschaft aufgrund eines nicht auszuschließenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse oder große Säugetiere) miteinbezogen.

5.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein- Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5208 (2. Quadrant). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Äcker, Weinberge

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Amphibien: Kreuzkröte, Wechselkröte

Reptilien: Zauneidechse

Säugetiere: Abendsegler, Teichfeldermaus

Vögel: Sperber, Habicht, Feldlerche, Wiesenpieper, Graureiher, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Wachtel, Mehlschwalbe, Turmfalke, Kranich, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Uferschwalbe, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Star, Schleiereule, Kiebitz

Im Fundortkataster für Pflanzen und Tiere ist in einer Entfernung bis zu 1.000 Meter folgender Nachweis einer planungsrelevanten Art verzeichnet:

- Schwarzmilan, 2 Individuen auf der Vorhabenfläche

- Nachtigall, 2-4 Individuen auf der Vorhabenfläche
- Schwarzkehlchen, 2-4 Individuen in 200 m Entfernung
- Teichfeldermaus in 400 m Entfernung
- Rotmilan, 14 Individuen in 600 m Entfernung

5.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

5.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Folgend dargestellte Tierarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes (MTB) 5208 (2. Quadrant) und der Fundortkatasterabfrage des Fachinformationssystem (FIS) des LANUV.

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatausprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV 2019, SÜDBECK et al. 2005) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Untersuchungsgebiet bzw. im Umfeld ausgeschlossen werden:

Vögel

Die ursprünglichen Lebensräume des **Flussregenpfeifers**, sandige oder kiesige Ufer sowie Überschwemmungsbereiche größerer Flüsse, die Art legt ihre Brutplätze auf kiesigen, sandigen und vegetationsfreien Bereichen an. Infolge eines großräumigen Habitatverlustes wurden die sie durch Sekundärlebensräume wie Abgrabungen und Klärteiche, erweitert. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz entfernt liegen. Da die Uferbereiche der Sieg ca. 600 m entfernt des Untersuchungsraums liegen, sind solche Lebensräume im Untersuchungsgebiet direkt, nicht vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass der Flussregenpfeifer in diesem Bereich nicht vorkommt und das geplante Vorhaben keinen negativen Einfluss auf diese Art hat.

Der **Wiesenpieper** besiedelt Bereiche, die sich aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten zusammensetzen. Die krautige Vegetation muss eine ausreichende Deckung vorweisen, sollte jedoch nicht zu dicht sein. Bevorzugt werden extensiv genutztes, frisches bis feuchtes Dauergrünland, Heideflächen, Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Krautige Vegetation, die dem Wiesenpieper Deckung bietet, sowie extensives Dauergrünland sowie weitere bevorzugte Habitate sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art und damit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG ist für die Art Wiesenpieper auszuschließen.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Die Art besiedelt gebüschreiches Extensivgrünland, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern in weitgehend offenem Gelände. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggensümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsenes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen. Da es sich bei dem Untersuchungsgebiet weiträumig um intensiv genutztes Ackerland handelt, befinden sich keine vom Feldschwirl präferierten Habitate im Untersuchungsraum. Somit kann das Vorkommen des Feldschwirls auf und in der Nähe der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Die **Uferschwalbe** besiedelte ursprünglich die Steilwände und Prallhänge an natürlichen und naturnahen Flussufern. Das Sekundärhabitat befindet sich in Sand-, Kies- oder Lößgruben. Die Brutstätte setzt sich aus senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus sandigen oder lehmigen Böden zusammen, die eine freie Anflugmöglichkeit gewährleisten. Als Nahrungshabitat werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld des Fortpflanzungshabitats genutzt. Da keine derartigen Bruthabitate auf der Vorhabenfläche sowie flächennah vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art und damit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG ist für die Art Uferschwalbe ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenholzer). Ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat zeichnet sich durch eine reich strukturierte Landschaft mit hohem Kleinvogelvorkommen und ausreichender Deckung aus. Das Untersuchungsgebiet weist keine Nadelbaumbestände die als Brutplatz dienen könnten auf. Da es sich um Offenland handelt ist ausreichend Deckung nicht geboten. Aufgrund der, für den Sperber ungeeigneten Habitateigenschaften, ist ein Vorkommen dieser Art in dem Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Die offenen und grünlandreichen Kulturlandschaften besiedelnde **Steinkauz** benötigt innerhalb seines Habitatkomplexes ein gutes Höhlenangebot, überwiegend in Bäumen, vereinzelt auch an Gebäuden. Das Nahrungshabitat befindet sich auf kurzrasigen Weiden bzw. Streuobstwiesen mit Weidepfählen, Einzelbäumen oder vergleichbaren Sitzwarten. Die präferierten Habitateigenschaften des Steinkauzes werden, aufgrund des nicht vorhandenen Angebots an Höhlen, Einzelbäumen und Streuobstwiesen auf der Vorhabenfläche und flächennah nicht erfüllt und negative Projektauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Säugetiere

Der **Abendsegler** gilt als Waldfledermaus, die als Nahrungshabitat offene, hindernisfreie Lebensräume präferiert. Die Art jagt in Höhen von 10 bis 50 Meter über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorzugsweise in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen. Die Art sucht generell während der Aktivitätsphase in den warmen Jahreszeiten Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften auf. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Da auf der Vorhabenfläche, sowie in näherer Umgebung keine Waldbestände vorhanden sind, die als Bruthabitat für den Abendsegler geeignet wären, kann das Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die auf gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland angewiesen ist. Das Nahrungshabitat befindet sich auf großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Das Gewässerumfeld, Waldränder, Wiesen oder Äcker werden gelegentlich zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Quartierstandort befindet sich in alten Gebäuden, in Spalten im Mauerwerk oder hinter Verschalungen. Die Art nutzt spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller als Winterquartier. Da weder geeignete Bruthabitate auf der Vorhabenfläche vorhanden sind, noch geeignete Nahrungshabitate aus Mangel an stehenden Gewässern im Gebiet, kann das Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG ist für die Art der Teichfledermaus auszuschließen.

Amphibien

Die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart, die in Nordrhein-Westfalen vor allem auf Abgrabungsflächen in Flussauen vorkommt. Darüber hinaus besiedelt die Art Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen. Das Habitat setzt sich u.a. aus sonnenexponierten, oftmals temporären, vegetationslosen und fischfreien Flach- und Kleingewässern wie Überschwemmungstümpeln, Pfützen, Lachen oder Heideweihern als Laichgewässer zusammen. Im Tagesverlauf verstecken sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartier benötigt die Art lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere oberhalb der Hochwasserlinie. Die **Wechselkröte** hat vergleichbare Anforderungen an ihr Bruthabitat wie die Kreuzkröte. Da keine geeigneten Strukturen als Bruthabitat für die Kreuzkröte und Wechselkröte im Untersuchungsgebiet vorkommen, sowie in naher Umgebung um das Gebiet, können Bruthabitate, sowie Wanderrouen dieser Art auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die wärmeliebende **Zauneidechse** kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor, die sich aus kleinflächig vorhandenen vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestandteile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten, Totholz und Winterquartiere in einem eng verzahnten Komplex. Das Winterquartier wird in frostfreien Verstecken, wie z.B. natürlichen Hohlräumen oder Kleinsäugerbauten, aufgesucht. Da das Untersuchungsgebiet keine der von der Zauneidechse präferierten Habitate aufweist, kann das Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

5.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Vögel

Offene und reich gegliederte Landschaften mit einem Habitatkomplex aus Feldgehölzen, Wäldern und einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern sind der präferierte Habitatkomplex des **Rotmilans**. Der Brutplatz befindet sich in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleinen Feldgehölzen. Das Nahrungshabitat wird in einer Landschaft mit niedrigwüchsigem, grenzlinienreichem Offenland mit Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere in dem Zeitraum von April bis Ende Juni aufgesucht. Sowohl potentielle Brut- als auch Nahrungshabitate sind in der Nähe und auf der Vorhabenfläche vorhanden. Da im Zuge der Bebauungsplanumsetzung kein Feldgehölz entfernt wird und auch die Funktion der landwirtschaftlich genutzten Felder aufrechterhalten wird, sowie die Möglichkeit der Jagd aufgrund des breiten Reihenabstands der PV-Module, kann eine negative Auswirkung des Vorhabens auf den Rotmilan ausgeschlossen werden.

Der Habitatkomplex des **Schwarzmilans** setzt sich aus alten Laubwäldern in einem Komplex mit Gewässern sowie niedrigwüchsigem und lückigem Offenland mit Grenzlinien zusammen. In seltenen Fällen legt die Art ihren Horst in Feldgehölzen oder Einzelbäumen an. In Gegensatz zu dem nah verwandten Rotmilan besteht die Nahrung des Schwarzmilans zu einem hohen Anteil aus Fischen oder verendeten, an der Wasseroberflächen schwimmenden Tieren. Das Vorkommen von Gewässern im Umfeld des Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ist somit von hoher Bedeutung. Da sowohl Feldgehölze als Bruthabitat, als auch Nahrungshabitate, durch die nahegelegenen Sieg in der Nähe der Vorhabenfläche vorkommen ist ein Vorkommen des Schwarzmilans nicht aus zu schließen. Da jedoch keine Feldgehölze von dem Vorhaben betroffen sind, sowie keine Gewässer als Nahrungshabitat, ist ein negativer Einfluss nach Umsetzung des Bebauungsplans auf die Art Schwarzmilan auszuschließen.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Ausprägungen dieser Offenlandbereiche. Der Brutplatz und das Umfeld sollten möglichst wenig reliefiert, weithin offen, baumarm und zu Beginn der Brutzeit vegetationsfrei oder mit kurzer Vegetation ausgestattet sein. Die Art brütet in Nordrhein-Westfalen überwiegend auf Äckern, primär auf abgeernteten Maisäckern. Es finden jedoch auch Bruten auf Wintergetreide-, Futter- und Zuckerrübenfeldern, Kartoffeläcker, Kleeschlägen, Stoppelfeldern und Brachäckern statt. Da die Vorhabenfläche zu großen Teilen von hohen Feldgehölzen eingerahmt ist und der Acker auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin als Bruthabitat zur Verfügung steht, kann eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Art Kiebitz ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken. Vorkommen des Bluthänflings können im, an die Planungsfläche angrenzenden, Feldgehölz nicht ausgeschlossen werden. Da die Hecken und Sträucher dieses Feldgehölzes nicht von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine negative Auswirkung auf den Bluthänfling ausgeschlossen werden.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Ähnlich wie beim Bluthänfling kann somit ein Vorkommen des Schwarzkehlchens in den, vom Bau betroffenen Habitaten ausgeschlossen werden, da das vorhabenflächenumgebende Gehölz nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor. Da keine Feldgehölze von dem Vorhaben betroffen sind und die Funktion des Untersuchungsgebietes bestehen bleibt, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auf diese Art ausgeschlossen.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand, meist in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. In der jüngeren

Vergangenheit hat sich das Spektrum an geeigneten Bruthabitaten hin zu 60-80 Jahre alten Nadel- und Laubbeständen erweitert. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungs- und strukturreichen Landschaften aufgesucht. Nach Umsetzung des Vorhabens steht die Ackerfläche weiterhin in ihrer Funktion zur Verfügung und kann von diversen Vogelarten als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund des weiten Reihenabstands der PV-Module ist das Jagen auf dieser Fläche weiterhin möglich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Der **Kranich** bevorzugt Feuchtgebiete wie Moore, Sümpfe, flache Seen und ausgedehnte Schilfgebiete als Lebensraum. Besonders wichtig sind ihm ruhige, ungestörte Brutplätze mit ausreichender Deckung, oft in Gewässernähe. Zur Nahrungssuche nutzt er neben Feuchtwiesen auch landwirtschaftliche Flächen, wo er sich von Pflanzen, Insekten und kleinen Wirbeltieren ernährt. Während des Zugs nach dem Winter ist das Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Aufgrund der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ackerfläche und dem nahegelegenen FFH-Gebiet Siegaue, die eine attraktive Möglichkeit als Rastplatz während des Zuges bieten sind negative Projektauswirkungen auf die Art Kranich nicht zu erwarten.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern ein Komplex mit offenen Feldfluren und Gewässern gegeben ist. Die Nester legt die Art im Kronenbereich von Bäumen an. Da von dem Vorhaben keine Gehölze betroffen sind, ist auch die Gefährdung für potentielle Brutplätze des Graureiher ausgeschlossen und damit auch eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Art Graureiher.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe identisch. Ein Habitat der zwei Schwalbenarten kann in der Umgebung des Untersuchungsgebietes nicht ausgeschlossen werden, da Siedlungsnähe Gebäude die Eigenschaften eines Bruthabitates erfüllen würden, sowie die Nutzung der Ackerflächen als Nahrungshabitat. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist jedoch nicht von einer Einschränkung des Nahrungshabitates, sowie Nahrungsangebots auszugehen, da die Ackerfläche in ihrer Funktion als solche bestehen bleibt. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt

werden. Bruthabitate solcher Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen und befinden sich erst in ausreichendem Abstand am Siedlungsrand von Müllekoven. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Die Schleiereule ist bei der Jagd auf offene, kurzrasige oder lückige Bereiche angewiesen, um Nagetiere zu erbeuten. Aufgrund des Mangels an Bruthabitaten ist ein Brutvorkommen der Schleiereule im Plangebiet auszuschließen. Die Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat ist für die Schleiereule weiterhin möglich, da die senkrechte Installation der PV-Module weiterhin einen Anflug auf Beute der darunter liegenden Ackerfläche zulassen. Negative Projektauswirkungen sind auf die Art Schleiereule nicht zu erwarten.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Eine Bevorzugung spezifischer Baum- oder Straucharten für ein Fortpflanzungshabitat existiert nicht. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Die Turteltaube benötigt innerhalb ihres Nahrungshabitats ein reiches Angebot an Früchten und Samereien. Potentielle Bruthabitate, wie Feldgehölze und baumreiche Hecken existieren angrenzend zur Planungsfläche und sind daher nicht von der Umsetzung des Bebauungsplans selber betroffen. Die Nutzung der Ackerfläche als Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt, da die Ackerfläche in ihrer Funktion bestehen bleibt und weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können. Negative Projektauswirkungen sind auf die Art Turteltaube nicht zu erwarten.

Das **Rebhuhn** nutzt als Laufvogel und Kurzstreckenflieger Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen Feldfrüchten auf kleinflächig parzellierten Flächen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, in flächigen Blühstreifen, Stilleungsflächen, Brachen sowie im Bereich von Zäunen und niedrigen Hecken. Zu Beginn der Fortpflanzungsphase legt das Rebhuhn mehrere Nistmulden an, von denen eine als Niststandort ausgewählt wird. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Rebhühner halten aus Schutz vor ansitzenden Luftfeinden einen Abstand von ca. 200 m zu hohen Feldgehölzen. Die Vorhabenfläche ist zu großen Teilen von hohem Feldgehölz eingerahmt, wodurch die Attraktivität der Vorhabenfläche als Bruthabitat für Rebhühner gesenkt wird. Mit Abschluss des Vorhabens besitzt das Untersuchungsgebiet eine annähernd ähnliche Bedeutung wie vor der Realisierung. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen

Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Potentielle Bruthabitate, wie Feldgehölze und baumreiche Hecken existieren angrenzend zur Planungsfläche und sind daher nicht von der Umsetzung des Bebauungsplans selber betroffen. Die Nutzung der Ackerfläche als Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt, da die Ackerfläche in ihrer Funktion bestehen bleibt und weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können. Negative Projektauswirkungen sind auf die Art Star nicht zu erwarten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken. Während der Plangebietsbegehung am 12.03.2025 wurden keine Hoststrukturen in den Baumbeständen um die Vorhabenfläche herum festgestellt. Das Untersuchungsgebiet kann ein Nahrungshabitat darstellen, dessen Qualität jedoch von durchschnittlicher Bedeutung ist. Zudem besitzt die Art aufgrund der ausgeprägten Mobilität die Möglichkeit, großräumig auszuweichen. Mit Abschluss des Vorhabens besitzt das Untersuchungsgebiet eine annähernd ähnliche Bedeutung wie vor der Realisierung. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Ein Brutvorkommen des Turmfalken in den außerhalb der Vorhabenfläche stockenden Gehölzen ist somit nicht sicher auszuschließen. Die potentielle Nutzung der Vorhabenfläche als Jagdrevier ist auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin möglich, sodass dem Plangebiet keine Rolle als essenzielles Brut- und Nahrungshabitat der betroffenen Art zukommt. Vorhabenbedingte Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG können für den Turmfalken ausgeschlossen werden.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Umland von

Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern. Die Qualität des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat ist von hoher Bedeutung. Das Nahrungshabitat bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens bestehen und kann weiterhin von der Art Feldsperling genutzt werden. Mit Abschluss des Vorhabens besitzt das Untersuchungsgebiet eine annähernd ähnliche Bedeutung wie vor der Realisierung. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Der Habitatkomplex der **Wachtel** setzt sich aus einer offenen, gehölzarmen Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen zusammen. Die Art besiedelt speziell Ackerbrachen, nicht zu intensiv bewirtschaftete Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen und nicht zu dichten Krautschicht mit ausreichend Deckung. Zudem ist ein ausreichendes Angebot an Sämereien und Insekten prioritär. Elementar sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege als Nahrungshabitat und zur Aufnahme von Magensteinen. Durch Vorhabenflächen umgebenden Feldgehölze ist das Vorkommen dieser Art nicht auszuschließen. Da jedoch Gehölze von dem Vorhaben selber nicht betroffen sind und auch die Ackerfläche selber in ihrer Funktion nicht verändert wird ist mit einem negativen Einfluss des Vorhabens auf die Art Wachtel nicht auszu-gehen.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Die Feldlerche hält zu verschiedenen Vertikalstrukturen unterschiedliche Abstände ein:

- Einzelbäume > 130 m
- Feldgehölze > 110 m
- Geschlossene Gehölzkulisse > 300 m
- Hochspannungsleitungen > 100 m

Die Vorhabenfläche stellt aufgrund der dichten Feldgehölze und geschlossenen Gehölzkulissen im Umkreis von etwa 260 m um den Flächenmittelpunkt ein eher ungeeignetes Habitat für die Feldlerche dar. Die reich strukturierte Landschaft lässt nur wenige offene Flächen im Untersuchungsgebiet verbleiben, die in ausreichendem Abstand zu vertikalen Strukturen als geeignetes Habitat für diese Art dienen könnten. Da jedoch nicht vollständig auszuschließen ist, dass Feldlerchen Teile der Fläche nutzen und die Installation der PV-Module als zusätzliche vertikale Strukturen potenziell einen Vermeidungseffekt hervorrufen könnte, sind geeignete Maßnahmen (siehe AS 1) erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

In den an die Plangebiet angrenzenden Feldgehölzen sind darüber hinaus häufige Brutvogelarten wie Blaumeise, Ringeltaube oder Rotkehlchen zu erwarten. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens können für ausgewählte Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Durch die Festsetzung der folgend erläuterten Maßnahmen wird vermieden, dass vorkommende wildlebende Tierarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

AS 1 Zeitraum Baubeginn und Baufeldfreimachung

Der Baubeginn inklusive Baufeldfreimachung ist in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 15.01. des Folgejahres durchzuführen, um eine Beeinträchtigung wildlebender Tierarten, insbesondere bodenbrütender Vogelarten, ausschließen zu können. Dieser Zeitraum orientiert sich an den Vorgaben gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG und wird aufgrund der Anwesenheitsphase der Feldlerche (Ankunft im Brutgebiet: Ende Januar) in ihrem Fortpflanzungshabitat gemäß SÜDBECK et al. (2005) modifiziert.

Sollte ein abweichender Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit zwischen dem 16.01. und dem 29.09. erforderlich sein, ist dieser nur möglich, wenn in den Eingriffsflächen eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet stattfindet.

Zusätzlich soll vor Beginn der Bautätigkeit vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden, um Brutaktivitäten von sich potenziell ansiedelnden bodenbrütenden Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden. Dafür sind zur Vergrämung der Vögel auf der Vorhabenfläche Pfosten im 15-m-Raster (Endhöhe ca. 1,50 m) einzuschlagen und oben mit mindesten 1 m langem Flatterband zu versehen. Diese müssen vor Mitte Januar ausgebracht werden und bis Ende September, bzw. bis der laufende Baubetrieb bei den jeweiligen Bereichen ankommt, stehen bleiben. Zudem soll das Gebiet durch kurzgehaltene Vegetation unattraktiv für Bodenbrüter gestaltet werden.

AS 2 Vermeidung nächtlicher Bautätigkeiten

Um Störungen der Fledermäuse und anderer wildlebender, nachtaktiver Tierarten zu vermeiden, ist auf eine nächtliche Beleuchtung der Agri-PV-Anlage während der Bautätigkeiten sowie des späteren Betriebs zu verzichten.

7 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans S 214 „Stadtteil Troisdorf-Sieglar und Eschmar, Bereich nördlich der Kläranlage Müllekoven“ und die damit einher gehende Planung einer Agri-PV-Anlage, ergeben sich bei Anwendung der im Kapitel 6 enthaltenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG. Die Umsetzung des Bebauungsplans nach diesen Vorgaben ist artenschutzrechtlich zulässig. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Meckenheim, im März 2025



(M. Sc. Alida Kaiser)

QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024: STELLUNGNAHME ZUR 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (FNP) DER STADT TROISDORF, ANFRAGE NACH § 34 ABS. 1 LPIG ZUM BEBAUUNGSPLAN S 214, STADTTEIL TROISDORF-SIEGLAR UND ESCHMAR, BEREICH NÖRDLICH DER KLÄRANLAGE MÜLLEKOVEN, (PV-FREIFLÄCHENANLAGEN ZUR VERSORGUNG DER KLÄRANLAGE - PARALLELVERFAHREN MIT 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES) STAND VOM 25.09.2024
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2019: Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2022: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere in @linfos-Landschaftsinformationssammlung. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
- LENZ UND JOHLEN 2024: PLANUNGSRECHTLICHE UND RAUMORDNERISCHE ERSTEINSCHÄTZUNG ZUR AGRIPV ANLAGE IM BEREICH DER TROISDORFER KLÄRANLAGE MÜLLEKOVEN, STAND VOM 21.05.2024
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- STADT TROISDORF 2023A: BESCHLUSSENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN S 214, STADTTEIL TROISDORF-SIEGLAR UND ESCHMAR, BEREICH NÖRDLICH DER KLÄRANLAGE MÜLLEKOVEN, (PV-FREIFLÄCHENANLAGEN ZUR VERSORGUNG DER KLÄRANLAGE - PARALLELVERFAHREN MIT 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES), STAND: 25.10.2023
- STADT TROISDORF 2023B: BESCHLUSSENTWURF ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT TROISDORF, 11. ÄNDERUNG, STADTTEIL TROISDORF-SIEGLAR UND ESCHMAR, BEREICH NÖRDLICH DER KLÄRANLAGE MÜLLEKOVEN (PV-FREIFLÄCHENANLAGEN ZUR VERSORGUNG DER KLÄRANLAGE - PARALLELVERFAHREN MIT AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES S 214), STAND 25.10.2025
- STADT TROISDORF 2025: VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS S214. STAND VOM 13.03.2025
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.